

unverliehenes Feld: s. verleihen. — Vertikalfeld, auch Vertikallagerungsfeld: ein Grubenfeld, welches von senkrechten Ebenen mit ewiger Teufe begrenzt wird, deren Markscheiden vorzugsweise gerade Linien bilden und nach bestimmten Weltgegenden gelegt sind: N. BO. §§. 27. 28. Kressner 170. — volles Feld: Maximalfeld: (s. d.): Zerrenner 107. — Zwischenfeld: Ueberschar (s. d.): L. D. BO. §. 48.

ein Feld bestriicken, einfangen: dasselbe mit rechtlicher Wirksamkeit in Anspruch nehmen: *Zu berücksichtigen ist, dass das Terrain, worin mit Aussicht auf Erfolg Schürfarbeiten betrieben werden können, immer kleiner wird, und in vielen Revieren schon grösstentheils mit verliehenen Grubenfeldern oder Muthungen bestrickt ist.* Z. S., A. 18. *Die Muthung eines Feldes, welches mit einer noch nicht gelöschten Muthung bestrickt ist.* Br. 830. Anm. — zu Felde bringen, auch in's Feld bringen: Grubenbaue, die in einer mehr oder weniger horizontalen Richtung geführt werden (Stollen, Strecken, Oerter), in der Längenrichtung weiter führen, treiben: *Der Verleihung eines Bergwerkseigenthums liegt die Absicht des Staates zum Grunde, . . . dass der Erbstollen, den der Eigenthümer nach einer bestimmten Richtung auffahren will, auch wirklich weiter ins Feld gebracht werde.* Karsten §. 192. *Oerter, bei denen grössere Gefahr zu besorgen, dürfen nur, wenn die Grube oder der bedrohte Theil unbelegt ist, weiter zu Felde gebracht werden.* Achenbach 94. *Das Feldort auf dem Gange wird gegen Südosten . . . schwunghaft zu Felde gebracht.* Berggeist 12. 17.^a — das Feld decken: a.) das Recht zur Mineralgewinnung, den Erwerb des Bergwerkseigenthumes in einem bestimmten Felde sichern: *Der Schürfschein äussert seine Wirkung für den, dem er ertheilt ist (deckt das Feld) erst von der Zeit seiner Aushändigung.* Br. 823. Anm. *Behufs vollständiger Deckung des noch offen gewesenen Feldes [sind Muthungen eingelegt].* Jahrb. 1., Beil. 29.^b; b.) das Feld überdecken: s. d. — *Feld einfangen, dasselbe bestriicken (s. d.): *Ein Hilfsbau im gänzlich freien weder durch einen Freischurf, noch durch eine Bergwerksverleihung eingefangenen Felde.* Wenzel 361. — das Feld erstrecken: dasselbe strecken (s. d.): Richter 1., 260. — Feld fallen lassen: verliehenes Feld freiwillig aufgeben (auflassen), sich der durch die Verleihung auf dasselbe erworbenen Rechte begeben: Sch. 1., 128. — ins Feld fallen: über die Markscheide weg in fremdes Feld bauen: *Wenn eine Gewerkschaft der andern ins Feld gefallen.* Karsten Arch. f. Bergb. 18., 105. — **Feld forttragen: bei der Vermessung eines Grubenfeldes, bei welcher an dem Fundpunkte angehalten wurde, als Fundpunkt einen anderen als den in der Muthung angegebenen und bei der Fundbesichtigung festgestellten Ort bezeichnen; den Fundpunkt verlegen: *Das Feld forttragen ist, wenn einer sein einmahl angenommenes und bestätigt bekommenes Feld bey Ersehung, dass der Maassner oder Nachbar Ertz getroffen, gleichsam in einen Kober fassen, und an einen andern Ort tragen, und allda Kübel und Seil einwerffen will.* H. 130.^a *Jeder Aufnehmer soll nach der Bestätigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblösste Gang vorgewiesen und Kübel und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er . . . mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen . . . von dem Orte an, wo der entblösste Gang zu erst im Gesteine zu erkennen ist, . . . strecken. Folglich soll . . . ihm ohne neues Muthen und Bestätigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn.* Bair. BO. 13. W. 349. — in's ledige Feld führen: betrügen (von Kuxkränzlern, welche Kuxe zum Verkauf bieten von Bergwerken, die gar nicht existieren): Sch. 1., 109. — aus dem Felde gehen: den Betrieb eines Bergwerks aufgeben; das Bergwerk verlassen: Rinmann 2., 669. — in's Feld, zu Felde gehen, vorgehen: a.) Baue zu Felde bringen (s. d.): *Mit Strecken oder Oertern auf einem Gange fort und in das Feld oder in das Weite gehen.* Richter 1., 260. *Mit Strecken in's Feld gehen.* Achenbach 138. *Geht, wie es häufig der Wetterführung wegen geschieht, die unterste Abbaustrecke zugleich mit*